

Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen Nr. 13

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Salzuflen über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) vom 07.12.2023

Der Rat der Stadt Bad Salzuflen hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und des § 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610)- jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung- in seiner Sitzung am 06.12.2023 die folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) beschlossen, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung in der Sitzung des Rates am 05.03.2025.

§ 1

Die Satzung der Stadt Bad Salzuflen über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) vom 07.12.2023 wird wie folgt geändert:

1) § 2 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Kurbeitragspflichtig ist, wer im Kurgebiet Unterkunft nimmt, ohne in ihm seine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des § 21 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils gültigen Fassung zu haben.

2) § 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung: Bei vorzeitiger Beendigung des vorgesehenen Aufenthalts wird der nach Tagen gerechnete zu viel gezahlte Kurbeitrag auf schriftlichen Antrag erstattet. Der Anspruch erlischt einen Monat nach der Abreise.

3) § 6 Absatz 5 erhält folgende Fassung: Der Kurbeitrag wird für die Dauer des Aufenthaltes, höchstens jedoch für 42 Tage je Kalenderjahr, erhoben. Bei mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr erfolgt eine Berücksichtigung des Höchstsatzes auf Antrag.

4) § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung: Wer im Falle des § 2 Abs. 1 der Satzung Personen gegen Entgelt beherbergt oder Unterkunftsmöglichkeit gewährt, wer ihnen als Eigentümer Unterkunftsmöglichkeit in eigenen Wohngelegenheiten, z.B. Fahrzeugen oder Zelten, gewährt, ist verpflichtet,

a) von den bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden Personen unmittelbar bei Anreise die notwendigen Daten in den elektronischen Gasterhebungsbogen aufzunehmen und die Daten an die Stadt Bad Salzuflen zu übermitteln,

b) jeder kurbeitragspflichtigen Person unmittelbar nach Ankunft im Erhebungsgebiet eine Gästekarte auszustellen,

c) den Kurbeitrag einzuziehen und nach Rechnungsstellung an die Stadt Bad Salzuflen abzuführen.

Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung im Sinne dieser Satzung verbunden werden.

Weigert sich der Kurbeitragspflichtige, den Kurbeitrag zu zahlen, ist die Stadt Bad Salzuflen sofort zu unterrichten. In diesen Fällen ergeht ein gesonderter Heranziehungsbescheid durch die Stadt Bad Salzuflen.

5) § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung: Die Meldungen nach Abs. 1 Buchstabe a) der Satzung haben mittels eines elektronischen Meldeverfahrens zu erfolgen. Die Stadt Bad Salzuflen stellt hierfür den Unterkunftsgebern die personalisierten Zugangsdaten und die Druckvorlagen für die Gasterhebungsbögen und Gästekarten zur Verfügung. Vom Kurbeitragsschuldner sind hierfür die folgenden Daten zu erheben, im System zu speichern und an die Stadt Bad Salzuflen zu übermitteln:

- Name und Vorname
- Straße, Postleitzahl und Wohnort
- Aufenthaltszeitraum
- Geburtsdatum
- Gasttyp (z.B. schwerbehindert mit Ausweisnummer, geschäftlich mit Firmenname etc.)

Die Erfassung, Erstellung, Verwaltung und Abrechnung der Gasterhebungsbögen und Gästekarten erfolgt mit Hilfe eines internetfähigen Personal-Computers und des eigenen Druckers. Die elektronisch übermittelten Daten bilden die Grundlage für die Abrechnung der Kurbeiträge durch die Stadt Bad Salzuflen. Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Bad Salzuflen zur Vermeidung unbilliger Härten einzelne Unterkunftsgeber von dieser Nutzungspflicht befreien.

6) § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Meldepflichtigen haben im Sinne des Abs. 1 Buchstabe a) der Satzung zum Abgleich der gemeldeten Daten auf Verlangen die Buchungsunterlagen vorzulegen. Dabei sind die zur Prüfung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Beauftragte der Stadt Bad Salzuflen sind berechtigt, die Belegung des Hauses zu überprüfen.

7) § 9 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt,

- a) wer seine Meldepflichten nach § 7 Abs. 1 und 2 der Satzung verletzt,
- b) wer entgegen § 8 Abs. 2 und 3 der Satzung Gästekarten anderen Personen überträgt oder Gästekarten missbräuchlich benutzt,
- c) wer entgegen § 7 Abs. 3 der Satzung der Stadt Bad Salzuflen oder seinen Beauftragten die Buchungsunterlagen auf Verlangen nicht zur Einsicht vorlegt,
- d) wer vorsätzlich oder leichtfertig einen nicht gerechtfertigten Abgabevorteil dadurch erlangt, dass er, ohne von der Kurbeitragspflicht befreit zu sein, sich im Erhebungsgebiet aufhält, ohne den Kurbeitrag zu entrichten, oder

- e) wer als Kurbeitragspflichtiger nach § 2 der Satzung seine Pflichten nach § 2 Abs. 5 der Satzung verletzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister
Dirk Tolkemitt

Bekanntmachungsanordnung

Ich bestätige, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung mit den Ratsbeschlüssen übereinstimmt. Es ist nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-NRW) verfahren worden. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Salzuflen, den 06.03.2025

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt